

Zentrale Kritikpunkte der Landesrektorenkonferenz zum Entwurf des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)

Die hier aufgeführten Punkte wurden auf der Sitzung der LRK Sachsen am 19.3.2012 als konsentrierte Kritikpunkte zum jetzigen Stand der Novelle des Sächsischen Hochschulgesetzes zusammengefasst:

1. Neufassung § 10 SächsHSFG

Die Neufassung des § 10 SächsHSFG (v.a. Absätze 2, 3, 4) greift in bedenklicher Weise in die doch von der Staatsregierung ins Auge gefasste Autonomie der Hochschulen ein. Die in Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 vorgesehene Vereinbarung über die Studiengänge und die Immatrikulations- und Absolventenzahlen sowie die inhaltliche und organisatorische Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung, ist inhaltlich Aufgabe der hochschulinternen, und nicht staatlichen, Steuerung. Diese Regelung widerspricht nicht nur dem Grundgedanken eines „Hochschulfreiheitsgesetzes“. Damit fallen auch die sächsischen Hochschulen weit hinter den ihnen bereits eingeräumten Freiheitsrechten zurück und ihre Stellung im nationalen und internationalen Wettbewerb wird nachhaltig geschwächt. Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 sind daher zu streichen. Des Weiteren ist insbesondere die Möglichkeit einer Ersatzvornahme durch das SMWK bei Nichtzustandekommen von Zielvereinbarungen sehr problematisch und widerspricht dem Grundgedanken der Hochschulautonomie fundamental. Damit bekommen Zielvereinbarungen zumindest tendenziell wieder den Charakter ministerieller Erlasse. Der Entwurf von § 10 SächsHSFG widerspricht dem angestrebten und im Hochschulentwicklungsplan festgeschriebenen kooperativen Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen. Damit wird nicht nur ein gesetzgeberisches Ziel verfehlt, sondern letztlich die Bezeichnung des Gesetzes als solches ad absurdum geführt. Die Regelungen sollten in dieser Form unterbleiben!

Schließlich werden durch die unvorgesehene Mitzuständigkeit des SMF wissenschaftsfremde Kriterien für die Hochschulsteuerung kodifiziert.

2. Aufbau und Organisation der zentralen Organe

Leider werden erneut nicht die die Hochschulen teilweise lähmenden Vorschriften zur inneruniversitären Verfasstheit (bspw. § 81 SächsHSFG) sinnvoll reformiert. Beispielsweise sind die Regelungen in § 81 Abs. 1 Nr. 8, Nr. 11 SächsHSG dringend reformbedürftig, da sie keine klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Organen der Hochschule beinhalten. Die Hochschulen weisen seit Jahren auf die entstandenen Missstände hin. Hier wird eine Chance vertan, um die Hochschulen in einem wohlwogenen Sinne handlungsfähiger zu machen. Die Hochschulen sind gern bereit, ihre Vorstellungen erneut darzulegen.

3. (Honorar)Professoren

Bislang sind Honorarprofessoren berechtigt, den Titel „Professor“ zu führen. Die in § 65 Abs. 3 SächsHSFG zukünftig für den Honorarprofessor vorgesehene Bezeichnung als „Honorarprofessor“ wird zu schwierigeren Bedingungen im Umgang mit der außeruniversitären Forschung führen. Für eine solche Reform der Titelführung besteht kein Bedürfnis. Diese sollte daher unterbleiben.

4. Transparenz und Effizienz der Steuerung

Daneben werden die Hochschulen immer stärker mit Berichtsformaten - die teilweise nicht aufeinander abgestimmt erscheinen – konfrontiert. Hinzuweisen ist hier z. B. auf die in § 86 Abs. 9 des Entwurfs zum SächsHSFG (entspricht der Regelung in § 86 Abs. 7 SächsHSG) vorgesehenen Berichte gegenüber dem Hochschulrat und auf die in § 10 Abs. 4 SächsHSG (zukünftig: § 10 Abs. 6 SächsHSFG) vorgesehenen Berichte gegenüber dem SMWK. Dies bedeutet eine zunehmende Kontrolle der Hochschulen. Hier ist es unbedingt erforderlich, dass auch im Verwaltungsvollzug die Sachkompetenz und Kenntnis der Hochschulen stärker ins Kalkül gezogen werden.

5. Promotionsverfahren

§ 40 Abs. 6 Satz 6 SächsHSFG sieht für die Bewertung von Dissertationen vor, dass ein Gutachter ein gemäß § 60 SächsHSFG berufener Universitätsprofessor sein muss. Die Gutachterbestellung sollte im Vergleich zur geltenden Rechtslage keinen weiteren gesetzlichen Einschränkungen unterliegen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Kooperation mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen wichtig. Das Gesetz sollte sich daher insoweit auf die Regelung beschränken, dass ein Gutachter Hochschullehrer sein muss. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

6. Lehrbeauftragte, insbesondere an Kunsthochschulen

Geregelt ist, dass Honorarprofessoren keinen Anspruch auf eine Vergütung haben. Kunsthochschulen haben einen Lehrbeauftragtenanteil von über 50 Prozent. Viele dieser Lehrbeauftragten sind Honorarprofessoren. Die Regelung, dass eine Vergütung dafür nicht gezahlt werden muss, ist für die Praxis leider nicht akzeptabel. Die erbrachten Lehrleistungen müssen den Honorarprofessoren auch weiter vergütet werden, da sonst wesentliche Bereiche der Lehre in den künstlerisch praktischen Fächern wegbrechen würden. Viele Honorarprofessoren an Kunsthochschulen sind nämlich zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auf eine Vergütung angewiesen. Bleibt es bei der Regelung, besteht die Gefahr, dass diese Honorarprofessoren ihre Zusammenarbeit mit der Hochschule beenden.

Abschließend weist die LRK darauf hin, dass dem SMWK mit Schreiben der Vorsitzenden vom 17.2.2012 die zusammenfassende Stellungnahme der LRK und die Einzelstellungen der Hochschulen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des SächsHSFG zugesandt worden sind.

i

Es wird angeregt, in § 10 SächsHSFG eine Regelung zu treffen, die sich am Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) orientiert. § 1 Abs. 3 NHG hat folgenden Wortlaut:

„(3) ¹Das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) trifft mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen, die sich in der Regel auf mehrere Jahre beziehen. ²Die Entwicklungsplanung soll die Entwicklungs- und Leistungsziele in ihren Grundzügen bestimmen. ³Zielvereinbarungen mit einer Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung werden zugleich mit der Stiftung getroffen. ⁴Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere

1. die Zahl der Studienplätze sowie die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Schließung von Studiengängen,
2. die Art und Weise der Erfüllung der Aufgaben nach § 3,
3. die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Weiterbildung einschließlich Evaluation,
4. die Schwerpunkt- und Profilbildung sowie die Internationalisierung in allen Aufgabenbereichen,
5. die Erhebung von Gebühren und Entgelten und
6. die Höhe der laufenden Zuführungen des Landes an die Hochschulen.

⁵Die Hochschulen berichten dem Fachministerium auf dessen Aufforderung über den Stand der Verwirklichung der vereinbarten Ziele.“

Das Land Niedersachsen hat mit allen Hochschulen den Zukunftsvertrag II abgeschlossen. Durch diesen am 22.06.2010 unterzeichneten Vertrag erhalten die Hochschulen Planungssicherheit bis 2015:

- Das Land sichert die Finanzierung der Hochschulen auf dem Niveau von 2010 verbindlich ab.
- Zudem übernimmt das Land künftig aus Besoldungs- und Tarifsteigerungen resultierende höhere Personalkosten der Hochschulen.
- Die Einnahmen aus Studienbeiträgen stehen den Hochschulen auch künftig in vollem Umfang zusätzlich zu der Finanzierung des Landes für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung.

-
- Die Hochschulen verpflichten sich für die Dauer des Vertrages selbst zu einer Erhöhung der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen um insgesamt durchschnittlich eine Semester-wochenstunde.
 - Die Hochschulen werden die Profilierung ihrer Schwerpunkte, die Weiterentwicklung des Studienangebotes, eine verbesserte landesweite Vernetzung, die Stärkung der Lehrerbildung, die gezielte Qualitätsentwicklung sowie die Öffnung für neue Zielgruppen vorantreiben.

Mit mehrjährigen Zielvereinbarungen spezifizieren Hochschulen und Land die angestrebten Entwicklungsziele für die einzelnen Hochschulen.